

An  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR EINLAUFSTELLE	
Eing.:	17. JAN. 2012
Zahl:	
Bg.:	1

B/2

GZ. BMF-110701/0005-II/1/2011

**Betreff: Bundesfinanzgesetz 2012; Durchführung**

I N H A L T

Punkt	Betreff	Seite
I	Grundsätzliches zum Bundesvoranschlag 2012	3
II	Führung des Bundeshaushaltes	5
III	Postenausgleich	8
IV	Außer- und überplanmäßige Ausgaben	9
V	Zusammenwirken mit dem BMF	9
VI	Finanzschulden	11
VII	Bundeshaftungen	12
VIII	Haushaltsrücklagen	12
IX	Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen	13
X	Allgemeine Hinweise	17
XI	Besondere Aufwendungen sowie Kalkulations-, Informations- und Verhandlungsverpflichtungen	25
XII	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	27
XIII	Sonstige Hinweise	28
Anlage	Finanzieller Wirkungsbereich	
Abschnitt A	Anwendungsbestimmungen	1
Abschnitt B	Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen gemäß Bundeshaushaltsgesetz (BHG)	3
Abschnitt C	Verfügungen über Bundesvermögen	9

Abkürzungen:

ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABIEG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	= Absatz
AÖFV	= Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung
Art.	= Artikel
BFG/11	= Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2012
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BHG	= Bundeshaushaltsgesetz, BGBI.Nr. 213/1986 i.d. dzt. geltenden Fassung
BKA	= Bundeskanzleramt
BMF	= Bundesminister(ium) für Finanzen
BVA	= Bundesvoranschlag
B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz 1929 i.d. dzt. geltenden Fassung
DFB	= Durchführungsbestimmung(en)
DKZ	= Dienststellenkennzahl
DVA	= Datenverarbeitungsanlage(n)
RH	= Rechnungshof
VA-Post(en)	= Voranschlags-Post(en)
VKG	= Vorschrift über die Kontierung der Geschäftsfälle der Haushaltsverrechnung des Bundes
VV	= Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes
Z	= Zahl, Ziffer

Der Nationalrat hat am 24. November 2011 das BFG/12 samt Anlagen beschlossen. Dieses wurde im Bundesgesetzblatt I unter der Nr. 110/2011 veröffentlicht.

## I. Grundsätzliches zum Bundesvoranschlag 2012

### (1) Haushaltsrechtsreform 1. Etappe:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 ist die erste Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft getreten (Novelle zum BHG 1986, BGBl I Nr. 20/2008).

Neben beispielsweise der Einführung des Bundesfinanzrahmengesetzes samt Strategiebericht, einem neuen Rücklagenregime – im Wesentlichen sollen Rücklagen in Zukunft flexibler einsetzbar sein und erst dann finanziert werden, wenn sie benötigt werden – hat das BFG/12 (so wie bereits das BFG/09 bis 11) und in Folge die Darstellung seiner Ergebnisse auf Grund der Einführung von Rubriken und Untergliederungen eine neue Gliederung. Mit den Rubriken werden in hochaggregierter, ressortübergreifender Zusammenfassung inhaltliche Ausgabenkategorien dargestellt. Die Rubriken werden in Untergliederungen unterteilt, wobei eine Untergliederung ausschließlich jeweils einem einzigen Ressort zugewiesen wird, ein Ressort aber für mehrere Untergliederungen auch in unterschiedlichen Rubriken zuständig sein kann.

Weiters sehen die neuen Bestimmungen variable Bereiche vor, in denen gemäß § 12a Abs. 4 BHG Ausgaben von konjunkturellen Schwankungen oder von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängig sind oder es sich um Ausgaben handelt, die von der EU refundiert werden, wobei jeweils eine betraglich fixe Vorausplanung nicht möglich ist – Bereiche also, deren Ausgaben anhand geeigneter Parameter zwar planbar sind, deren tatsächlicher Mittelbedarf jedoch von der tatsächlichen Entwicklung abhängt und dementsprechend erst während des Vollzugs betragsmäßig errechenbar ist. Derartige Bereiche wurden durch die Verordnung BGBl. II Nr. 202/2008 idF Nr. 327/2009 sowie Nr. 404/2010, festgelegt.

Die Parameter zu diesen variablen Bereichen wurden mit den Verordnungen BGBl. II Nr. 205 bis Nr. 209/2008, Nr. 189/2009, Nr. 326/2009, Nr. 345/2010 sowie Nr. 473/2010 festgelegt.

Schließlich werden auf Grund der Haushaltsrechtsreform so genannte Budgetverlängerungen beseitigt. So werden die Ausgaben und Einnahmen von Personalämtern bei ausgegliederten Einheiten gemäß § 16 Abs. 5 BHG sowie Finanzierungen und Währungstauschverträge der Untergliederung gemäß § 16 Abs. 6 BHG nur mehr mit ihrem Saldo (netto) und die Abgangsdeckung bei der zweckgebundenen Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds und der Arbeitsmarktpolitik gemäß § 17 Abs. 5a BHG direkt in der zweckgebundenen Gebarung dargestellt. Diese Maßnahmen bewirken geringere Ausgaben- und Einnahmensummen, aber keine Veränderung des Saldos aus Ausgaben und Einnahmen.

## (2) Eingabe einvernehmlich festgelegter Bindungen:

Im Zuge der Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes bzw. der Budgetverhandlungen wurde zwischen dem Bundesminister für Finanzen einerseits und den jeweils zuständigen Bundesministern bzw. Bundesministerinnen andererseits vereinbart, bestimmte Ansatzbeträge zu binden und/oder erst in Anspruch zu nehmen, bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind (etwa der Eingang bestimmter (Mehr)Einnahmen nachgewiesen ist).

Der Inhalt dieser einzelnen Vereinbarungen ist jeweils in den sachlich dafür in Betracht kommenden Teilheften zum BFG/12 unter Punkt 2.2 („Anmerkungen zu I.C Postenverzeichnis“) dokumentiert.

Im Hinblick darauf wird ersucht, die dort ausgewiesenen und vereinbarten Bindungen möglichst umgehend, spätestens aber bis 15. Februar 2012 in HV/SAP mit der Budgetunterart „BT15/Bindungen gem. BM-Vereinbarungen“ einzugeben. Die Aufhebung dieser Bindungen und/oder die Auszahlung der gebundenen Voranschlagsbeträge darf entsprechend den getroffenen Vereinbarungen jeweils nur im Einvernehmen mit dem BMF vorgenommen werden.

(2a) Es wird in Aussicht gestellt, dass im Rahmen einer noch zu beschließenden BFG-Novelle eine Ausgabenbindung hinsichtlich der im Bundesvoranschlag 2012 bei den Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilungen 3, 6 und 8 vorgesehenen Ausgaben im Ausmaß von bis zu 10 vH vorgesehen wird. Hievon ausgenommen sind variable Ausgaben, die Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen, weiters Ausgaben aus EU-Mitteln, mit Gegenverrechnung im Bundeshaushalt, der Anwender der Flexibilisierungsklausel, der Untergliederungen 33 (Wirtschaft/Forschung), 34 (Verkehr, Innovation und Technologie/Forschung), 46 (Finanzmarktstabilität), 51 (Kassenverwaltung) und 58 (Finanzierungen und Währungstauschverträge), Ausgaben mit Verwendung von Rücklagen in den Untergliederungen 05, 10, 11, 21, 31 und 41, die Ausgaben an Länder als Beitrag für das kostenfreie, letzte Kindergartenjahr (Voranschlagsansatz 1/25118 Post 7353), an Universitäten (Voranschlagsansatz 1/31038), für Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Voranschlagsansatz 1/41158 Post 7270 101), für Eisenbahn-Infrastruktur (Voranschlagsansatz 1/41148 Post 7470 510) sowie für Darlehen an Griechenland (Voranschlagsansatz 1/45285).

### (3) Budgetcontrolling

Um den Erfolg des Budgetkonsolidierungsprogrammes des Bundes zu sichern, wurde mit ho. Schreiben vom 4. Dezember 1996, Z 90 1101/1-II/12/96, festgelegt, dass die Umsetzung der materiellgesetzlichen und der übrigen budgetpolitischen Maßnahmen im Rahmen des Vollzuges des Budgets durch die einzelnen Ressorts und im Rahmen der Bundesregierung überwacht werden muss und zu sichern ist.

Zu diesem Zweck wird seit Jänner 1997 ein ressortspezifisches Budgetcontrolling durchgeführt. Nähere Details hiezu enthält die auf Grund § 15a BHG idF BGBl. I Nr. 30/1998 erlassene Verordnung, BGBl. II Nr. 16/2009.

(4) Die Fortsetzung der Budgetkonsolidierung macht über die allgemeine Beachtung der für die Haushaltsführung des Bundes im Art. 51 a B-VG verankerten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hinaus noch folgende Maßnahmen erforderlich:

Durch ressortinterne Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bedeckung für nicht vorherzusehende, unabweisliche Ausgaben im Jahre 2012 im Rahmen der für das Ressort verfügbaren Voranschlagsbeträge gefunden wird. Es wird daher empfohlen, bei der Bewirtschaftung der Ausgaben durch ressortinterne Verfügungen entsprechende weitere Ausgabenrückstellungen für allfällige Bedeckungen zu bilden.

### **Der Bundesminister für Finanzen ist nicht in der Lage, für Überschreitungen Bedeckungen – ausgenommen solche durch Kreditoperationen gemäß § 41 Abs. 6 Z 2, 4 und 6 BHG - bereitzustellen.**

Hinsichtlich jener Vorhaben - und zwar sowohl legislativer als auch administrativer Art - die unmittelbar oder mittelbar eine zusätzliche Ausgabenbelastung oder Einnahmenausfälle im laufenden oder in einem späteren Finanzjahr bewirken, sind - unbeschadet der Bestimmungen des "Finanziellen Wirkungsbereiches" - die Bestimmungen des § 45 BHG einzuhalten.

## II. Führung des Bundeshaushaltes

(1) Jedes Organ der Haushaltsführung hat gemäß § 37 Abs. 1 BHG das BFG/12 als bindende Grundlage seiner Gebarung anzuwenden. Es tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft und gilt für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012.

(2) Bei der Haushaltsführung müssen zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden, wobei die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes sowie die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu berücksichtigen sind (Art. 51a Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BHG).

(3) Unter Berücksichtigung der auf Grund von Gesetzen eingetretenen Änderungen (§ 37 Abs. 1 Z 1 BHG) der Einnahmen und Ausgaben bilden die Ausgabenansätze des BVA des BFG/12 (Anlage I) die Höchstgrenze der zulässigen Ausgaben. Die Ausgabenansätze dürfen nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden materiellrechtlichen Grundlagen (insbesondere Gesetze und davon abgeleitet Verträge) und der tatsächlichen Bedarfslage (insbesondere Fälligkeit) in Anspruch genommen werden.

(4) Planstellen dürfen nur insoweit besetzt werden, als dadurch die Einhaltung des budgetierten Personalaufwandes gewährleistet ist (§ 26 Abs. 2 BHG).

(5) VA-Posten Eröffnung/Schließung/Sperre

Anlässlich der VA-Posten-Eröffnung für den BVA 2012 ist darauf zu achten, dass alle im Teilheft 2012 für dieses Jahr nicht mehr enthaltenen VA-Posten nach entsprechender Auflösung der auf diesen Konten eventuell noch vorhandenen Salden (Verpflichtungen/Berechtigungen, Schulden/Forderungen) geschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass vor Schließung/Sperre von VA-Posten, auf denen Geldeinnahmen oder Geldausgaben im Rahmen der Applikation Bundesbesoldung verrechnet werden, die davon berührten Verrechnungsmerkmale in den Besoldungsstammsätzen geändert werden, wobei bei generellen/umfangreicheren Änderungen das Einvernehmen mit der Abteilung V/6 des BMF herzustellen ist.

(6) Eröffnung neuer Voranschlagsansätze/VA-Posten

Fällt im Laufe des Finanzjahres eine Einnahme oder Ausgabe an, die ihrer Art nach keinem im Bundesvoranschlag vorgesehenen Voranschlagsansatz zugeordnet werden kann, ist dies vom zuständigen haushaltsleitenden Organ unverzüglich dem BMF zwecks weiterer Veranlassung gemäß §§ 39 Abs. 2 oder 41 BHG mitzuteilen. Kann die betreffende Einnahme oder Ausgabe zwar einem Voranschlagsansatz, jedoch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Kontenplanes keiner dort vorgesehenen VA-Post zugeordnet werden, hat das zuständige haushaltsleitende Organ gemäß § 48 Abs. 5 BHG die Zustimmung des BMF zur Eröffnung einer VA-Post einzuholen.

Bedarf auch die Durchführung des der Posteneröffnung zu Grunde liegenden Vorhabens der Mitwirkung des BMF und wurde diesbezüglich das erforderliche Einvernehmen noch nicht hergestellt, hätte dies spätestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Posteneröffnung zu erfolgen. Ist die Herstellung des Einvernehmens über das Vorhaben selbst im konkreten Fall nicht erforderlich, müssten dem Antrag auf Posteneröffnung jedenfalls der Gegenstand und die wesentlichen Modalitäten des betreffenden Vorhabens zu entnehmen sein. Bezüglich Eröffnung von VA-Posten im Zusammenhang mit Förderungen wird auf Punkt X Abs. 10 verwiesen.

Die begründeten Anträge auf Posteneröffnung sollten nach Möglichkeit aus Verwaltungsvereinfachungsgründen im elektronischen Wege (per Mail) an die zuständige Fachabteilung der Budgetsektion des BMF gestellt werden, wobei das entsprechende Formblatt verwendet werden möge, das im Bundesintranet unter "Budget – Budgetrechtsgrundlagen" zur Verfügung steht.

#### (7) Monatsvoranschläge

Die Erfassung und Verarbeitung der Monatsanforderungen sowie die Zuweisung der Höchstbeträge erfolgen mit ADV-Unterstützung. In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinie über die Erstellung und Abwicklung des Monatsvoranschlags des BMF vom 19. November 1998, Z 01 0309/1-II/1/98 (AÖFV Nr. 201) idF vom 20. November 2001, Z 01 0309/1-II/01, hingewiesen. Nähere Details über die Monatsanforderung für die Bestandswirksame Verrechnung, über die Umschichtung, Übertragung und/oder Überschreitung von Voranschlagsbeträgen sowie über die Abwicklung von Zahlungen enthält das genannte Rundschreiben. Begründungen zu den Abweichungen des Monatserfolges vom Monatsvoranschlag sind nur mehr auf gesonderte Anforderung des BMF vorzulegen.

Für die Erstellung des Monatsvoranschlags im HV-SAP R/3-System können weitere Informationen über die Online-Hilfe im Bundesintranet (SAP) aufgerufen werden.

Der Terminplan für die Erstellung der Monatsvoranschläge 2012 ist mit ho. Rundschreiben, GZ BMF-112910/0073-II/1/2011, bekannt gegeben worden. Die Bekanntgabe von Monatsausgabenübertragungen bzw. die Übermittlung der Anträge auf Monatsausgabenüberschreitungen sollten nach Möglichkeit aus Verwaltungsvereinfachungsgründen im elektronischen Wege (per Mail) an die zuständige Fachabteilung der Budgetsektion des BMF erfolgen.

Aus Gründen der Liquiditätsplanung sind spätestens mit der edv-mäßigen Eingabe der Monatsanforderungen auch die Fälligkeitstermine der betragsmäßig wesentlichsten Zahlungen bekanntzugeben. Ausgenommen sind Personalausgaben (UT 0) und öffentliche Abgaben (Untergliederung 16). Unter wesentliche Zahlungen sind Beträge in der Größenordnung ab 10 Millionen Euro zu verstehen. Als Fälligkeitstermin gilt nicht das Approbations- oder Buchungsdatum einer Zahlung, sondern der Tag der valutamäßigen Gut- oder Lastschrift auf dem Sub- bzw. Nebenkonto des Bundes.

#### (8) Evidenzhaltung der Änderungen an Voranschlagsbeträgen

Alle Änderungen an den eingegebenen, zur Verfügung stehenden Jahres- und Monatsvoranschlagsbeträgen, wie z.B. durch überplanmäßige Ausgaben, Ausgabenbindungen und -rückstellungen, Postenausgleiche, Monatsausgabenübertragungen bzw. -überschreitungen, sind vom jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ ehestmöglich in die zentrale DVA einzugeben. Diese Änderungen sind grundsätzlich auf volle 1000 Euro zu runden. Auf TZ 2.1 und 2.2 der VKG (VV III. Teil, 2. Band) wird verwiesen.

### (9) Zweckgebundene Gebarung

Der für die Haushaltsführung des Bundes geltende Gesamtbedeckungsgrundsatz (§ 38 BHG) erfährt durch die Haushaltsvorschriften über die "zweckgebundene Gebarung" (§ 17 Abs. 5 BHG) und über die "Haushaltsrücklagen" (§ 53 Abs. 6 BHG) eine Einschränkung, die jedoch im Hinblick auf die tragende Bedeutung dieses Grundsatzes nur eine restriktive Anwendung gestattet.

Dies hat insbesondere für die im § 17 Abs. 5 Z 2 BHG vorgesehene zweckgebundene Verwendung eines aus der Veräußerung unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Erlöses zur Folge, dass

1. dieser Erlös nur für Ausgaben betreffend die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens herangezogen werden darf,
2. die Verwaltung des zu veräußernden unbeweglichen Bundesvermögens und die unter Z 1 genannten Anschaffungen bzw. Herstellungen in den Zuständigkeitsbereich des gleichen haushaltsleitenden Organes fallen, und
3. der "wirtschaftliche Zusammenhang" zwischen dem zur Veräußerung bestimmten Vermögensbestandteil und der betreffenden Anschaffung bzw. Herstellung eine solche Zweckwidmung rechtfertigt. Letztere Voraussetzung wird in der Regel dann als gegeben angesehen werden können, wenn dadurch keine Änderung des Vermögensbestandes des Bundes bewirkt wird.

Zur Entscheidung, ob und inwieweit Veräußerungserlöse zweckgebunden verwendet werden dürfen, ist ausschließlich die Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen (Sektion II) zuständig, mit der zweckmäßigerweise schon während der Verkaufsverhandlungen, jedenfalls aber so rechtzeitig das diesbezügliche Einvernehmen herzustellen ist, dass kein unnötiger Verzug im Zusammenhang mit einer allfälligen zweckgebundenen Verwendung des Veräußerungserlöses auftreten kann.

### III. Postenausgleich

(1) Mehrausgaben bei einer VA-Post dürfen gemäß § 48 Abs. 1 BHG geleistet werden, wenn gleich hohe Ausgaben bei einer VA-Post oder mehreren VA-Posten desselben Voranschlagsansatzes zurückgestellt werden. Ein Postenausgleich zu Gunsten und zu Lasten einer VA-Post für Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen ist nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung gewahrt bleibt.

(2) Gemäß § 48 Abs. 2 BHG ist in nachstehenden Fällen ein Postenausgleich nur mit Zustimmung des BMF zulässig:

1. zu Gunsten von Ausgaben, die in künftigen Finanzjahren zusätzliche Belastungen des Bundes nach sich ziehen;

2. zu Gunsten von Einzelvorhaben, die Zwecken verschiedener haushaltsleitender Organe dienen.

(3) Postenausgleiche zu Gunsten und zu Lasten der hierfür besonders gekennzeichneten VA-Posten, insbesondere für Zahlungen im Zusammenhang mit EU-Zahlungen sowie zu Lasten der VA-Posten für Vergütungen bzw. Überweisungen mit Gegenverrechnung im Bundeshaushalt (VA-Posten 7290 bis 7293), sind an die Zustimmung des BMF gebunden, letztere ab einem Betrag von 3000 Euro. Postenausgleiche innerhalb der einzelnen angeführten VA-Posten bedürfen nicht der Zustimmung des BMF.

#### IV. Außer- und überplanmäßige Ausgaben

##### (1) Materiellrechtliche Grundlagen

Die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind in Art. 51b B-VG sowie in § 41 BHG in Verbindung mit den Art. III bis VII BFG/12 enthalten.

##### (2) Durchführungsvorschriften

Erläuterungen hiezu und Regelungen über das dabei einzuhaltende Verfahren enthält das BMF-Rundschreiben vom 17. Juli 2009, Z 110701/0006-II/1/2009.

**Derartige Anträge auf außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen vom Bundesministerium für Finanzen daher nur genehmigt werden, wenn feststeht, dass das vorgesehene Budget bis Ende des Finanzjahres nicht ausreichen wird und daher überschritten werden muss; dies bedeutet insbesondere, dass der Jahresverfügungs- und Jahresbetragsrest unter Berücksichtigung des Vorhabens, das zur Budgetüberschreitung führt, kein ausreichendes Budget mehr aufweisen dürfen.**

#### V. Zusammenwirken mit dem BMF

##### (1) Belastungen des Bundeshaushaltes/Finanzieller Wirkungsbereich

Soweit besondere Bundesgesetze nicht anderes bestimmen, haben die haushaltsleitenden Organe der Bundesverwaltung vor der Durchführung von generellen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sowie von Vorhaben, die zum Eingehen von rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Bundes führen können, nach Maßgabe des § 15 sowie der §§ 43 bis 45 BHG mit dem BMF zusammenzuwirken. Die Aufnahme abweichender Bestimmungen in besondere Bundesgesetze ist jedoch an die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 51 Abs. 7 erster Satz und Art. 51a Abs. 1 B-VG) gebunden. Die näheren Regelungen über das Zusammenwirken der Präsidentschaftskanzlei, der Organe der Bundesgesetzgebung, der Gerichte des öffentlichen Rechtes, der Volksanwaltschaft, des Rechnungshofes und der Obersten Organe der Vollziehung mit dem BMF sind aus den in der Anlage enthaltenen

Bestimmungen über den "Finanziellen Wirkungsbereich" zu ersehen, sofern nicht in begründeten Ausnahmefällen hievon abweichende Vereinbarungen (z.B. hinsichtlich höherer Betrags[Wert]grenzen) zwischen einzelnen haushaltsleitenden Organen und dem BMF bereits getroffen worden sind oder noch getroffen werden. Diesen Regelungen ist zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen bei den dort vorgesehenen Maßnahmen vor ihrer Durchführung ein Zusammenwirken mit dem BMF erforderlich ist. Hinsichtlich der budgetären EU-Koordination wird auf Abs. 6 verwiesen.

Der BMF behält sich jedoch vor, in begründeten Fällen von sich aus die Bestimmungen über den "Finanziellen Wirkungsbereich" und über die sonstigen Einvernehmensregelungen im Hinblick auf ein verstärktes Zusammenwirken mit dem BMF abzuändern.

### (2) Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung

Vorhaben von "außerordentlicher finanzieller Bedeutung", bei denen bereits im Stadium der Vorbereitung gemäß § 43 Abs. 1 BHG das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen ist, sind die in den TZ 1.1 und 1.3 im "Finanziellen Wirkungsbereich", Abschnitt B, angeführten Vorhaben. Abweichend von der Regelung in TZ 5.1.1 der Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben sowie für die Erfolgskontrolle vom 28. Dezember 2001, Z 01 0510/1-II/1/01, ist in diesen Fällen das Einvernehmen mit dem BMF während der Planung erst dann herzustellen, wenn die in den Bestimmungen über den "Finanziellen Wirkungsbereich" angeführten Betrags(Wert)grenzen um den 5-fachen Betrag überschritten werden, bei Werkverträgen gemäß TZ 1.4.1 und 1.4.6 des Abschnittes B jedoch die Betrags(Wert)grenze von 1,1 Millionen Euro überschritten wird.

Geplante Förderungsvorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung im Sinne der genannten Bestimmung sind solche, die im Einzelfall Ausgaben des Bundes von insgesamt 1,1 Millionen Euro übersteigen.

### (3) Vorbelastungen/Vorberechtigungen

Den haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen folgend, bilden die Eingehung von Verpflichtungen hinsichtlich "Vorbelastungen" (§ 45 BHG) und der Erwerb von "Vorberechtigungen" (§ 46 BHG) keinen Gegenstand der Veranschlagung, da sich diese nur auf "Einnahmen" und "Ausgaben" bezieht. In Anbetracht der diesen Instrumenten der Haushaltsführung zukommenden budgetpolitisch wesentlichen präjudiziellen Bedeutung für künftige Finanzjahre ist bei der Begründung von "Vorbelastungen" restriktiv vorzugehen. Aus der im § 45 Abs. 1 BHG enthaltenen Begriffsbestimmung in Verbindung mit der aus § 23 Abs. 1 BHG abzuleitenden Einheit des Vorhabens ergibt sich, dass ein Vorhaben im Sinne des § 45 BHG nicht nur Zahlungsverpflichtungen des Bundes in künftigen Finanzjahren, sondern gegebenenfalls auch solche im jeweils laufenden Finanzjahr umfasst. Hierauf ist insbesondere auch in Ansehung der in den Durchführungsrichtlinien des BMF gemäß § 45 Abs. 2 BHG bzw. in diesbezüglichen bilateralen Vereinbarungen festgelegten Betragsgrenzen für das Zusammenwirken mit dem BMF Bedacht zu nehmen. Im Interesse der

Verwaltungsvereinfachung gilt, soweit keine wegen der Eigenart des Vorhabens hievon abweichende Regelung getroffen wird und die neu einzugehende Vorbelastung die im Abs. 4 vorgesehene Betragsgrenze nicht übersteigt, das gemäß § 45 Abs. 1 und 2 BHG erforderliche Einvernehmen mit dem BMF als hergestellt, insofern die den einzelnen Voranschlagsansatz in künftigen Finanzjahren belastende Summe der Zahlungsverpflichtungen des Bundes für

- a) Anlagen 100 % (bezogen auf das einzelne Finanzjahr 30 %),
- b) Aufwendungen 50 % (bezogen auf das einzelne Finanzjahr 25 %) und
- c) Förderungen 25 % (bezogen auf das einzelne Finanzjahr 10 %)

des Ansatzbetrages 2012 nicht überschreitet. Wird jedoch die auf das einzelne Finanzjahr bezogene %-Grenze überschritten, bedarf es in jedem Fall des Einvernehmens mit dem BMF. Die näheren Regelungen sind den im Abs. 2 zweiter Satz genannten Richtlinien zu entnehmen.

Hinsichtlich der Verrechnungspflicht wird auf § 79 BHG iVm § 68 BHV 2009 verwiesen.

#### (4) Einvernehmensherstellung mit dem BMF bei Vorhaben gemäß § 45 BHG

Bei Vorhaben gemäß § 45 BHG ist vor Begründung einer Vorbelastung das Einvernehmen mit dem BMF dann herzustellen, wenn die in den Bestimmungen über den "Finanziellen Wirkungsbereich" (Abschnitt B der Anlage) angeführten Betrags(Wert)grenzen um den 3-fachen Betrag überschritten werden (Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung). Bei der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln sind Vorhaben im Sinne der genannten Bestimmung Förderungen, bei deren Zusage im Einzelfall eine nach außen hin rechtsverbindliche Verpflichtung von insgesamt mehr als 300 000 Euro Nennwert begründet wird.

#### (5) Einvernehmensherstellung mit dem BMF bei Vorhaben

Bei Vorhaben gemäß § 46 BHG ist vor Begründung einer Vorberechtigung das Einvernehmen mit dem BMF dann herzustellen, wenn die in den Bestimmungen über den "Finanziellen Wirkungsbereich" im Abschnitt B TZ 3 angeführten Betrags(Wert)grenzen überschritten werden.

#### (6) Budgetäre EU-Koordination und Kalkulationspflicht

Grundsätzliche Regelungen gemäß § 15 iVm § 14 Abs. 6 BHG betreffend die finanziellen Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft (budgetäre EU-Koordination und Kalkulationspflicht) enthalten die Richtlinien des BMF vom 22. Oktober 2003, Z 02 4104/1-II/2/02.

## VI. Finanzschulden

(1) Gemäß § 65 Abs. 1 BHG in Verbindung mit § 65b BHG ist ausschließlich der BMF zur Durchführung von Kreditoperationen ermächtigt. Ein anderes Organ der Bundesverwaltung ist nicht befugt, über Kreditoperationen zu verhandeln oder solche durchzuführen.

## (2) Begriffsbestimmung

Die Verbindlichkeiten aus solchen Kreditoperationen zählen - mit der sich aus § 65 Abs. 2 BHG ergebenden Einschränkung - zu den Finanzschulden des Bundes. Eine Umschreibung des Begriffes "Finanzschulden" enthält § 65 Abs. 1 und 3 BHG. Besonders hingewiesen wird hiebei auf die im Abs. 3 dieser Bestimmung angeführten Sonderformen von Finanzschulden; hiebei handelt es sich um Verbindlichkeiten, die zwar im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungstätigkeit entstehen, bei denen jedoch dem Bund in Ansehung der (Vor- bzw. Zwischen)Finanzierung durch üblicherweise einen am zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft nicht unmittelbar beteiligten Dritten (zumeist ein Kreditinstitut) bzw. wegen der längerfristigen Fälligkeitsvereinbarung (z. B. im Rahmen eines Kauf- oder Leasingvertrages) besondere Finanzierungserleichterungen eingeräumt werden. Umgehungsgeschäfte, die dazu dienen, dem Entstehen einer solchen Finanzschuld auszuweichen und dabei als Folge vielfach rechtliche oder finanzielle Auswirkungen in Kauf nehmen, die ihren wahren wirtschaftlichen Zwecken nicht entsprechen, sind unzulässig.

## VII. Bundeshaftungen

(1) Gemäß § 66 BHG darf der BMF nur nach Maßgabe der hierfür im Bundesfinanzgesetz (vgl. Art. VIII BFG/12) oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen bestimmte Bundeshaftungen zu Gunsten Dritter (Bürgschaft gemäß §§ 1346, 1348 bis 1367 ABGB oder Garantie) übernehmen. Ein anderes Organ der Bundesverwaltung ist zur Übernahme derartiger Haftungen gemäß § 66 Abs. 1 BHG nicht befugt.

(2) Diese Einschränkung gilt nicht für die Vereinbarung besonderer - über die allgemeinen Haftungsbestimmungen des ABGB hinausgehender - Haftungen des Bundes im Rahmen eines von ihm selbst abgeschlossenen Rechtsgeschäftes (z.B. Leih- oder Bestandvertrag); auf die bezüglich der Übernahme von Haftungen für Leihgaben an den Bund ergangenen ho. Rundschreiben vom 4. Mai 1984, Z 01 3020/13-II/3/84, und vom 23. Juli 1990, Z 03 3099/5-II/3/90, sowie auf Z 7.2 der ha. Richtlinien für den Abschluss von Versicherungsverträgen durch die Bundesverwaltung gemäß § 58 Abs. 5 BHG (AÖFV Nr. 148/1992 und Nr. 305/1993) wird Bezug genommen.

## VIII. Haushaltsrücklagen

(1) Die §§ 53 und 101 Abs. 11 bis 13 BHG sowie die Rücklagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 462/2008 idF BGBl. II Nr. 388/2010, enthalten Bestimmungen über die Rücklagengebarung (wie zB über die Inanspruchnahme der bis 2008 gebildeten Rücklagen sowie über die Ermittlung der ab dem Finanzjahr 2009 zu bildenden „neuen“ Rücklagen).

Die Rücklagenbeträge werden vom BMF mittels der zentralen DVA errechnet.

(2) Besonders hingewiesen wird auf jene Fälle, in welchen die Rücklagenentnahmen bereits im BVA veranschlagt sind. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser veranschlagten Rücklagenbeträge wird das BMF innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des BFG/12 die Durchführung der damit verbundenen Verrechnung der Rücklagenentnahmen vornehmen.

## IX. Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen

### (1) Verfügungsermächtigung

Sofern besondere Bundesgesetze nicht anderes bestimmen, ist nur der BMF ermächtigt, Verfügungen gemäß den §§ 61 bis 64 BHG in Verbindung mit Art. IX und X BFG/12 zu treffen. Demzufolge trifft der BMF durch Zustimmung zu Rechtsgeschäften Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen, während die ansonsten für die Verwaltung zuständigen haushaltsleitenden Organe aus verwaltungstechnischen Gründen die vorbereitenden Arbeiten, wie Verhandlungen mit den Vertragspartnern, Erstellung der Unterlagen sowie die Vertragsabschlüsse nach erfolgter Zustimmung, besorgen.

### (2) Übertragung der Verfügungsermächtigung

Der BMF kann jedoch nach Maßgabe der §§ 61 Abs. 6, 62 Abs. 4, 63 Abs. 9 und 64 Abs. 8 BHG die Vornahme derartiger Verfügungen dem ansonsten für die Verwaltung sachlich zuständigen haushaltsleitenden Organ übertragen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gilt diese Zustimmung als erteilt, wenn die im "Finanziellen Wirkungsbereich", Abschnitt C verlautbarten Grenzen für die dort vorgesehenen Verfügungen nicht überschritten werden ("übertragener Finanzieller Wirkungsbereich"). Die betreffenden haushaltsleitenden Organe können die ihnen übertragenen Verfügungsermächtigungen im Rahmen der ihnen allgemein zustehenden Organisationsbefugnisse nachgeordneten Verwaltungsorganen insoweit weiter übertragen, als dies die Eigenart oder der Umfang der betreffenden Verfügungen unter Beachtung ihrer Verantwortlichkeit für die Haushaltsführung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gestattet. Unabhängig von einer derartigen Übertragung hat eine allenfalls notwendige Mitbefassung des BMF immer im Wege des haushaltsleitenden Organs zu erfolgen.

### (3) Unentgeltliche Nutzungsüberlassungen an Dritte

Für die unentgeltliche Überlassung der Nutzung unbeweglichen Bundesvermögens an Dritte im Rahmen eines Leihvertrages (gemäß §§ 971 ff ABGB) oder eines Prekariums (gemäß § 974 ABGB) gilt § 64 Abs. 3a BHG idF BGBl. I Nr. 30/1999. Die unentgeltliche Nutzungsüberlassung unbeweglichen Bundesvermögens darf nur an einen Rechtsträger erfolgen, an dessen

Aufgabenerfüllung ein erhebliches Bundesinteresse besteht und der über keine oder nur geringfügige eigene Einnahmen verfügt.

#### (4) Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen

Der Bundesminister für Finanzen kann einer Verfügung über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens (§ 64 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG) nur dann zustimmen, wenn das Entgelt (Preis, Wert) mindestens dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) entspricht und bei Veräußerungen selbstständig verwertbarer bundeseigener Liegenschaften diese entweder nach einem hinreichend publizierten (z.B. mehrfach über einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten in Zeitschriften) und bedingungsfreien Bietverfahren an den Meistbietenden oder einzigen Bieter oder wenn ein derartiges Verfahren aus besonderen Gründen (z.B. wegen Geringfügigkeit) nicht beabsichtigt ist, mindestens zu dem von (einem) unabhängigen Sachverständigen für Wertermittlung festgestellten Marktwert veräußert werden. Im letzteren Fall gilt eine Abweichung von 5 % gegenüber dem Marktwert dann als marktkonform, wenn sich der Verkauf zum Marktwert nach angemessenen Bemühungen als unmöglich herausgestellt hat. Erweist sich der Verkauf nach einer weiteren angemessenen Zeitspanne auch zu diesem Wert als unmöglich, kann eine Neubewertung vorgenommen werden.

Unbewegliches Bundesvermögen gilt als nicht mehr benötigt, wenn es von dem für die Verwaltung zuständigen haushaltsleitenden Organ dem Bundesminister für Finanzen als nicht benötigt bekanntgegeben wurde (§ 64 Abs. 2a BHG idF BGBl. I Nr. 77/1999). Der Veräußerungsantrag ist unter Anschluss der Unterlagen (Erstgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, Schätzungsgrundlagen, Lageplan und Grundbuchsauszug für die bundeseigene Liegenschaft, bei Tauschverträgen auch hinsichtlich der nicht bundeseigenen Tauschliegenschaft, die eigenhändig gefertigte Erklärung des namentlich zu nennenden Vertragspartners über den Verwendungszweck der von ihm zu erwerbenden Liegenschaft, die Ergebnisse der erfolgten öffentlichen Interessentensuche sowie die Erklärung gemäß § 64a Abs. 2a BHG, dass die Liegenschaft nicht mehr benötigt wird) an die Abteilung I/5 des BMF zu stellen. Zur Vorgangsweise bei allfälligen Zweckbindungen von Veräußerungserlösen wird auf Punkt II Abs. 10 verwiesen.

#### (5) Bewertung/Wertsicherungsklauseln

Im Anwendungsbereich der §§ 63 Abs. 3 und 64 Abs. 3 BHG ist bei den dort genannten Verfügungen hinsichtlich der Bewertung zumindest vom "gemeinen Wert" im Sinne des § 305 ABGB in Verbindung mit § 10 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, auszugehen, wobei ein Abweichen von diesem Bewertungsgrundsatz nur im Falle einer diesbezüglich besonderen gesetzlichen Ermächtigung (vgl. §§ 63 Abs. 8 und 64 Abs. 7 BHG) zulässig ist.

Die Wertermittlung von Liegenschaften, Liegenschaftsteilen, Superädifikaten sowie damit verbundenen Rechten und Lasten hat nach den Bestimmungen des

Liegenschaftsbewertungsgesetzes (LBG), BGBl. Nr. 150/1992, zu erfolgen. Im Übrigen wird auf Abschnitt II des ho. Rundschreibens vom 30. März 1988, Z 03 3016/1-II/3/88, betreffend Entgelt für Leistungen von Organen der Bundesverwaltung an Dritte, Bezug genommen. In diesem Zusammenhang wird weiters ersucht, in sämtliche neu abzuschließende oder zu verlängernde Verträge über die Bestandgabe und sonstige entgeltliche Gestattung der Nutzung von Bundesvermögen von mehr als einjähriger bzw. unbefristeter Dauer Wertsicherungsklauseln aufzunehmen und dabei das ha. Rundschreiben vom 30. Jänner 1991, Z 01 0040/4-II/1/91, zu beachten.

#### (6) Unentgeltliche Übereignungen beweglichen Bundesvermögens an Dritte

Unentgeltlichen Übereignungen beweglichen Bundesvermögens an Dritte wird seitens des BMF nur zugestimmt werden können, wenn die im § 63 Abs. 5 BHG vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die im § 63 Abs. 5 Z 1 lit. b BHG vorgesehene Betragsgrenze (dzt. 400 Euro inkl. USt) bezieht sich auf die für die Ermittlung des Preises des Vertragsgegenstandes verkehrsübliche Gewichts- bzw. Mengeneinheit.

#### (7) Verzicht und Zahlungserleichterungen bei Forderungen/Aussetzung und Einstellung der Einziehung

Die §§ 61 und 62 BHG enthalten Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen der BMF die Erfüllung einer Forderung stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen, von der Ausbedingung von Stundungszinsen ganz oder teilweise absehen kann, die Einziehung einer Forderung des Bundes aussetzen oder einstellen darf oder auf eine Forderung des Bundes ganz oder teilweise verzichten kann. Bei der Bewilligung der Stundung einer Forderung oder deren Abstattung in Raten ist jeweils gleichzeitig eine Entscheidung über die Vereinbarung oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 61 Abs. 2 BHG - die Abstandnahme von Stundungszinsen erforderlich. Stundungszinsen sind nicht auszubedingen, wenn der gestundete Forderungsbetrag 1 500 Euro nicht übersteigt. Im Übrigen hat die Berechnung von Stundungszinsen kontokorrentmäßig, jährlich im Nachhinein zu erfolgen.

Während die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenbewilligung) vor allem vom Vorliegen "besonderer Härten", die primär in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners begründet sind, abhängig sein soll, ist für den Forderungsverzicht die "Unbilligkeit" der Einziehung einer an sich einziehbaren Forderung ausschlaggebend. Hinsichtlich des vorangeführten Tatbestandes der "Unbilligkeit" wird darauf hingewiesen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 236 der Bundesabgabenordnung eine "Unbilligkeit der Einziehung" in der Regel dann anzunehmen ist, wenn die Einziehung einer Forderung auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu jenen Nachteilen (nicht nur wirtschaftlicher Natur) stünde, die sich daraus für den Schuldner ergeben würden. Im Gegensatz zu dem nur "auf Ansuchen" möglichen Verzicht kann die "von Amts wegen" wahrzunehmende "Aussetzung" und "Einstellung" der Einziehung einer Forderung, insbesondere bei

vorübergehender oder voraussichtlich dauernder Unmöglichkeit der Einziehung, Platz greifen, wobei sich die Unmöglichkeit eindeutig aus rechtlichen Gründen (z.B. bei Schäden durch höhere Gewalt) oder in tatsächlicher Hinsicht (z.B. Uneinbringlichkeit) zu ergeben hätte. Anders als der "Verzicht" vernichtet die "Einstellung der Einziehung" den Anspruch des Bundes gegen den Schuldner nicht endgültig; die Geltendmachung der Forderung ist vielmehr bei nachträglicher Änderung der für die Einstellung maßgeblichen Voraussetzungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist wieder aufzunehmen. Bei Aussetzung oder Einstellung der Einziehung einer Forderung wird daher im Regelfall unter Beachtung der Verjährungsbestimmungen periodisch zu prüfen sein, ob die Gründe, die zur Aussetzung oder Einstellung der Einziehung geführt haben, noch immer gegeben oder inzwischen bereits weggefallen sind; auf das Rundschreiben des BMF vom 10. Juni 1992, Z 03 3003/12-II/3/92 (AÖFV Nr. 209), wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### 8) Umwandlung eines Förderungsdarlehens

Klargestellt wird, dass in der Umwandlung eines Förderungsdarlehens in eine andere, in dem betreffenden Förderungsbereich an sich zulässige Förderungsart (z.B. in einen Zuschuss) kein Verzicht im haushaltsrechtlichen Sinn, sondern nur eine Änderung in der Gestaltungsform der Förderung zu erblicken ist, die dann Platz greifen kann, wenn bzw. soweit der mit der Förderung angestrebte Erfolg wegen eines nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsnehmers eintretenden Ereignisses nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann. Eine Mitbefassung des BMF hat hierbei insoweit zu erfolgen, als dieser bei der ursprünglichen Zuerkennung der Förderung mitzubefassen war oder durch diese Umwandlung eine überplanmäßige Ausgabe bei dem Voranschlagsansatz für die entsprechende Förderungszuwendung entstehen würde (vgl. § 41 BHG).

#### (9) Schadensfälle im Bereich der Bundesverwaltung

Die Verpflichtung zur Meldung von Schadensfällen und zur Mitbefassung des BMF richtet sich grundsätzlich jeweils nach jenen haushaltsrechtlichen Regeln, die zum Zeitpunkt der Erledigung des jeweiligen Geschäftsfalles gelten.

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung im Allgemeinen sowie bei Prüfung des Bestehens diesbezüglicher Ersatzansprüche und die Entscheidung über deren Geltendmachung sind grundsätzlich die gemäß § 58 Abs. 5 BHG mit ha. Rundschreiben vom 10. Juni 1992, Z 03 3003/12-II/3/92 (AÖFV Nr. 209), in der Fassung des ha. Rundschreibens vom 13. Dezember 1994, Z 03 3003/7-II/3/94 (AÖFV Nr. 8/1995), ergangenen Richtlinien sowie das ho. Rundschreiben vom 11. August 2003, Z 03 0310/2-II/3/03, zu beachten, sofern nicht Vorgängerregelungen anzuwenden sind.

Zur Einbringung von Regressansprüchen des Bundes hinsichtlich der vom Bundespensionsamt zuerkannten Leistungen wird auf das ho. Rundschreiben vom 26. November 2004, Z 112905/21-II/1/04, verwiesen.

Im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen des Bundes nach dem Organhaftpflichtgesetz werden im ho. Schreiben vom 23. September 1998, Z 03 3004/18-II/3/98, Maßnahmen zur Vermeidung der Verjährung vorgeschlagen.

(10) Berücksichtigung abweichender Regelungen über Forderungen

Auf Verfügungen über Forderungen auf Grund besonderer gesetzlicher Regelungen (z.B. § 54b Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991) sind die §§ 60 bis 62 BHG insoweit anzuwenden, als in dem betreffenden Bundesgesetz keine oder keine von den angeführten Bestimmungen abweichende Regelung enthalten ist (vgl. § 100 Abs. 3 BHG).

(11) Berichterstattung an den Nationalrat

Der BMF hat gemäß Art. IX Abs. 3 und X Abs. 3 BFG/12 dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf des Finanzjahres zusammenfassend über jene Verfügungen zu berichten, bei denen die gesetzlich vorgesehenen Betrags- oder Wertgrenzen überschritten werden. Um dieser Verpflichtung entsprechen zu können, hat das mit der Durchführung der Verfügung betraute Organ der Bundesverwaltung unmittelbar nach Abwicklung einer derartigen Verfügung hierüber unter Angabe des einschlägigen Verrechnungsansatzes und des Verfügungsbetrages bzw. -wertes die für die betreffende Verfügungsangelegenheit zuständige Abteilung des BMF zu informieren, die sodann einen solchen Bericht nach sachlicher Überprüfung der Abteilung I/5 des BMF zwecks Evidenzhaltung und Abfassung des Berichtes an den Nationalrat weiterzuleiten hat.

(12) Einholung der gesetzlichen Genehmigung

In jenen Fällen, in denen die Verfügung über Bundesvermögen gemäß §§ 64 Abs. 7 oder 62 Abs. 2 oder 63 Abs. 8 BHG in Verbindung mit Art. IX Abs. 1 und Art. X Abs. 2 BFG/12 der Bewilligung durch ein Gesetz bedarf, hat der BMF die Übermittlung eines Gesetzesentwurfes an den Nationalrat zu veranlassen. Hiezu wird er nur in der Lage sein, wenn ihm die hierfür benötigten Unterlagen von dem jeweils für die Verwaltung sachlich zuständigen haushaltsleitenden Organ übermittelt werden.

## X. Allgemeine Hinweise

(1) Grundsätzliches zur Vergabe von Aufträgen (Leistungen) allgemein

Auf alle Vergaben von entgeltlichen Liefer- und Bauaufträgen, Baukonzessionsverträgen, Dienstleistungsaufträgen, Dienstleistungskonzessionsverträgen und die Durchführung von Wettbewerben sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, und die dazu ergangenen Verordnungen anzuwenden.

Abweichend von früheren Regelungen beinhaltet das BVergG 2006 auch abschließende Regelungen für Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich. Das BVergG 2006 enthält im

Gegensatz zur früheren Regelung daher keine Verweise auf die ÖNORM A 2050. Außerhalb des Geltungsbereiches können die Bestimmungen der ÖNORM (insbesondere der ÖNORM A 2050, Ausgabe **2006**) als Prüfungsmaßstab für die Sachlichkeit von Festlegungen durch den Auftraggeber herangezogen werden.

Bei der Vergabe von IT-Leistungen sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für IT-Leistungen (AVB-IT/Software, AVB-IT/Hardware und AVB-IT/Projekte) in der jeweils geltenden Fassung (**dzt. Fassung 2011**) anzuwenden. Diese können der Homepage der Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung ([www.bbg.gv.at](http://www.bbg.gv.at)) entnommen werden.

(1a) Zusammenwirken zwischen haushaltsleitendem Organ - BMF - Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBG):

Im Hinblick auf das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 39/2001 (BB-GmbH-Gesetz), und die dazu ergangenen Verordnungen, BGBl. II Nr. 208/2001, BGBl. II Nr. 312/2002 sowie BGBl. II Nr. 213/2005, sind bestimmte Güter und Dienstleistungen grundsätzlich über durch die BBG errichtete Verträge zu beschaffen.

Dabei wäre - insbesondere unter Berücksichtigung der Vertragsübersicht der BBG, welche auf der Homepage bzw. im e-Shop der BBG publiziert ist sowie laufend aktualisiert wird (Homepage der BBG "<http://www.bbg.gv.at>") - folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Güter und Dienstleistungen, die in den oben angeführten Verordnungen enthalten sind, werden ausschließlich über von der BBG errichtete Verträge beschafft; dies gilt insbesondere auch dann, wenn nach § 41 Bundesvergabegesetz 2006 für einen beabsichtigten Beschaffungsvorgang einer Dienststelle die Wahl der Direktvergabe zulässig wäre;
2. Güter und Dienstleistungen, die zwar von den beiden Verordnungen umfasst sind, jedoch weder in der Vertragsübersicht noch im jeweils geltenden Arbeitsprogramm zur Beschaffung bis zum Jahresende 2012 durch die BBG vorgesehen sind, können von den Ressorts unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit mit Bindung und Bedarfsdeckung beschafft werden, wenn der BBG der Bedarf bekannt gegeben wurde und nach Rücksprache mit ihr diese Güter und Dienstleistungen nicht Gegenstand eines von ihr abzuschließenden Vertrages sind.

In allen Beschaffungsfällen (laut Ziffer 1 bis 2 dieses Absatzes) gelten diese Durchführungsbestimmungen grundsätzlich weiter, insbesondere deren "Finanzieller Wirkungsbereich", der das Zusammenwirken mit dem BMF regelt. Bei Beschaffungen im Wege der BBG ist das Einvernehmen mit dem BMF jedoch erst dann herzustellen, wenn die im „Finanziellen Wirkungsbereich“ festgelegten Betrags(Wert)grenzen um den 2-fachen Betrag überschritten werden. Werden im „Finanziellen Wirkungsbereich“ zwei alternative

Betrags(Wert)grenzen („... bzw. ...“) angegeben, gilt bei Anwendung eines mit dem BMF akkordierten Mustervertrages oder Arbeitsbehelfes somit der zweifache Betrag der jeweils vorgesehenen höheren Betrags(Wert)grenze.

Bei Beschaffungen im Wege der BBG gem. § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 BB-GmbH-Gesetz ist - soweit z.B. auf Grund der Wertgrenzen überhaupt erforderlich - das Einvernehmen mit dem BMF vor der ausschreibungsbezogenen Bedarfsmeldung an die BBG (d.i. nach Durchführung einer allfälligen Standardisierung) bzw. vor der Beauftragung der BBG mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens im besonderen Auftrag (das sind Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, die nicht in den oben angeführten Verordnungen geregelt sind), jedenfalls aber so rechtzeitig herzustellen, dass kein unnötiger Verzug im Zusammenhang mit den notwendigen weiteren Veranlassungen durch die BBG eintritt.

Im Hinblick auf entsprechende parlamentarische Anfragen wird auf die Beachtung der Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz hingewiesen.

#### (2) Vereinbarung von Zahlungsmodalitäten

Hinsichtlich der Leistung von An- oder Vorauszahlungen wird auf § 40 Abs. 2 BHG verwiesen, wonach solche Zahlungen nur bei Vorliegen einer diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung geleistet werden dürfen; auf die sinngemäße Anwendung des Punktes III. des ho. Rundschreibens vom 30. April 2003, Z 03 0610/6-II/3/02, wird verwiesen. Weiters sind insbesondere Zahlungsbegünstigungen auszunützen und Fälligkeiten genau zu beachten. Im Übrigen wird bei der Vereinbarung von Zahlungsmodalitäten beim Eingehen von Verpflichtungen des Bundes auf die Rundschreiben des BMF vom 3. April 1979, Z 01 0301/7-II/1/79 sowie vom 8. Oktober 1999, Z 01 0701/1-II/1/99, Bezug genommen.

#### (3) Verzugszinsen

Nähere Bestimmungen über die Fälligkeitstellung von Forderungen des Bundes sowie über die Verrechnung und Höhe von Verzugszinsen enthalten § 39 Abs. 3 BHG und das ho. Rundschreiben vom 18. November 1983, Z 01 3020/25-II/3/83. Hinsichtlich des Ersatzes des Diskontsatzes wird auf Punkt XIII Abs. 3 verwiesen.

#### (4) Abtretung der Forderung eines Gläubigers

Ist ein Organ der Bundesverwaltung zur Erfüllung seiner laufenden Verwaltungsaufgaben eine Verpflichtung, z.B. durch Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrages, eingegangen (Verwaltungsschuld), bleibt es - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - dem Gläubiger unbenommen, die aus einer solchen Verpflichtung abgeleitete Forderung gegen den Bund an einen Dritten (z.B. eine Kreditunternehmung) gemäß § 1392 ABGB abzutreten. Verlangt in einem solchen Fall dieser Dritte als Forderungsübernehmer (Zessionar) vom Bund die förmliche "Anerkennung" der Richtigkeit der abgetretenen Forderung gemäß § 1396 ABGB, ist davon auszugehen, dass der Schuldner - den Fall des § 301 der Exekutionsordnung ausgenommen - zur Abgabe einer Anerkennniserklärung nicht

verpflichtet ist. Das betroffene Organ der Bundesverwaltung hat daher diesem Verlangen grundsätzlich nicht zu entsprechen, sondern sich in einem solchen Fall darauf zu beschränken, den Einschreiter erst von der Anweisung der Zahlung der abgetretenen Forderung zu verständigen. Ebenso hat das betroffene Organ der Bundesverwaltung jede Verhandlung mit einem solchen Forderungsübernehmer über eine Änderung der im ursprünglichen Schuldverhältnis vorgesehenen Zahlungsmodalitäten (insbesondere Erstreckung der Zahlungsfrist gegen Entrichtung zusätzlicher Zinsen) zu unterlassen sowie jeden Antrag auf Forderungseinlösung durch einen Dritten (gemäß §§ 1422 ff ABGB) abzulehnen, da derartige Abreden unter Umständen in dem Sinne ausgelegt werden könnten, dass damit eine "Finanzschuld" begründet worden sei. Abweichungen von den in diesem Absatz enthaltenen Regelungen bedürfen daher in jedem Falle der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF. Soweit es sich hiebei um die Abtretung von Bezugsforderungen von Bundesbediensteten handelt, die im Rahmen von Kreditaufnahmen der letzteren bei Kreditunternehmungen erforderlich wird, stimmt der BMF generell der Abgabe einer Anerkennungserklärung zu.

#### (5) Abschluss von Versicherungsverträgen

Für den Abschluss von Versicherungsverträgen durch die Bundesverwaltung gelten die mit ha. Rundschreiben vom 19. März 1992, Z 03 3003/4-II/3/92 (AÖFV Nr. 148), ergangenen und mit ho. Rundschreiben vom 4. August 1993, Z 03 3003/7-II/3/93 (AÖFV Nr. 305), teilweise abgeänderten Richtlinien gemäß § 58 Abs. 5 BHG.

#### (6) Werkverträge/freie Dienstverträge

Grundsätzliches zur Frage der begrifflichen Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag enthält die Beilage K des Leitfadens für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, II. Teil.

**Bezüglich** Abschluss von Werkverträgen wird auf das ho. Rundschreiben vom 30. April 2003, Z 03 0610/6-II/3/02, und den damit versendeten Musterwerkvertrag verwiesen, das auch auf der Homepage des BMF ([www.bmf.intra.gv.at/Budget](http://www.bmf.intra.gv.at/Budget)) abgerufen werden kann. **Bezüglich Abschluss von IT-Verträgen wird auf Pkt. X Abs. 1 verwiesen, wonach bei Vergabe von IT-Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für IT-Leistungen anzuwenden sind.**

Die Vorgangsweise beim Abschluss von Werkverträgen regeln das Rundschreiben des BMF vom 4. Juli 1955, Z 19.426-I/55, und die im "Finanziellen Wirkungsbereich" unter Abschnitt B TZ 1.4 enthaltenen Bestimmungen.

Freie Dienstverträge sind bei den VA-Posten 5710 ..0 mit der Bezeichnung "Werkverträge Z" und 5710 830 mit der Bezeichnung "Dienstgeberbeiträge/ÜB (Werkverträge) Z" bei den Aufwendungen (UT 8) zu verrechnen.

#### (7) Forschungsaufträge, Forschungsförderungen und Experten-Gutachten

Die von Bundesorganen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung vergebenen Forschungsaufträge, Forschungsförderungen und Aufträge zur Erstattung eines Expertengutachtens werden gemäß § 6 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zentral erfasst. Diese sind daher dem genannten Bundesministerium im Sinne seiner Erlässe, Z 253.313-II/1/73 und Z 2470/9-21/76, unter Verwendung der diesbezüglichen Erhebungsbögen bekannt zu geben. Zur Sicherung der erforderlichen Koordination und zwecks Vermeidung von Doppelgleisigkeiten wird ersucht, bereits vor Vergabe eines Forschungsauftrages, einer Forschungsförderung oder eines Expertengutachtens im Bereiche von Wissenschaft und Forschung unter Nutzung dieser zentralen Erfassung die gebotene Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzunehmen.

Hinsichtlich der dabei anzuwendenden Vorschriften gelten die Ausführungen zu Punkt X. Abs. 6.

#### (8) Auftragserteilung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit bestimmter Bundeseinrichtungen:

Insoweit Organisationseinheiten des Bundes Teilrechtsfähigkeit zukommt, ergibt sich deren Umfang aus den einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen. Innerhalb dieses Rahmens und unbeschadet der dem zuständigen Ressortminister zustehenden Aufsichts- und Kontrollbefugnisse genießt die betreffende Einrichtung als juristische Person des öffentlichen Rechtes eigene, d.h. vom Bund gesonderte Rechtsfähigkeit. Insoweit kann sich eine solche Einrichtung auch rechtsgeschäftlich verpflichten; so kann sie etwa Aufträge annehmen, Aufträge erteilen, Veranstaltungen durchführen, eigenes Personal aufnehmen und Schenkungen (darunter sind begrifflich jedenfalls nicht "Förderungen" aus Bundesmitteln zu verstehen) annehmen. Hiebei werden die Organe dieser Einrichtungen in deren Namen und auf deren Rechnung ohne Haftung des Bundes tätig.

Hieraus ergibt sich, dass derartige Rechtsgeschäfte jedoch nur insoweit abgeschlossen werden dürfen, als diese einerseits zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Zwecke dienen und andererseits das der teilrechtsfähigen Einrichtung gehörende Vermögen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen ausreicht. Die daraus abzuleitenden rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere auch für eine adäquate Vertragsgestaltung) werden im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise und zur Wahrung der hiebei zu beachtenden rechtlichen Kautelen vom jeweiligen Ressort (als Aufsichtsbehörde) im Erlasswege zu regeln sein.

Soweit in diesem Rahmen das Rechtsverhältnis von Bundesorganen zu teilrechtsfähigen Einrichtungen berührt erscheint, werden auch die für erstere geltenden einschlägigen Haushaltsvorschriften des Bundes (insbesondere die §§ 15, 49a, 63 und 64 BHG) zu beachten sein. Daraus folgt u.a. auch, dass - keine abweichenden sondergesetzlichen Regelungen vorausgesetzt - für die Inanspruchnahme von Leistungen eines Bundesorganes durch teilrechtsfähige Einrichtungen, z.B. bei Auftragsarbeiten für Dritte oder Durchführung von

Veranstaltungen in bundeseigenen Räumlichkeiten, den o.a. Haushaltsvorschriften entsprechende Vergütungen zu vereinbaren sind.

Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006 hingewiesen, wonach dieses Gesetz – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - auch für die Vergabe von Aufträgen durch teilrechtsfähige Einrichtungen der in Rede stehenden Art gilt.

#### (9) Förderungen

Bei Gewährung einer bundesgesetzlich nicht abweichend geregelten Förderung aus Bundesmitteln sind die vom BMF erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 317/2009, anzuwenden. Da die zu den bisher geltenden "Allgemeinen Rahmenrichtlinien" mit ho. Rundschreiben vom 20. Oktober 1977, Z 01 3301/15-II/3/77, vom 14. Dezember 1979, Z 01 3301/3-II/3/79, vom 9. August 1983, Z 01 3301/5-II/3/83, vom 18. September 1986, Z 01 3302/26-II/3/86 (AÖFV Nr. 260), vom 10. Dezember 1990, Z 03 3303/8-II/3/90 sowie vom 10. November 1997, Z 03 3302/7-II/3/97 (Änderungen auf Grund des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 106) ergangenen Empfehlungen - soweit noch aktuell - in den ARR 2004 berücksichtigt wurden, sind diese Rundschreiben unbeachtlich. Dies gilt allerdings nicht für die Rundschreiben vom 11. Oktober 1978, Z 01 3301/4-II/3/78, sowie vom 24. Jänner 1980, Z 01 3303/3-II/3/80, die weiterhin sinngemäß zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen wird ausdrücklich auf § 45 Abs. 5 der ARR 2004 verwiesen, wonach die auf Grundlage der ARR 2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 51/2004 erlassenen Sonderrichtlinien bis spätestens 30. September 2010 den Bestimmungen der ARR 2004 in ihrer novellierten Fassung anzupassen waren, soweit sie in Widerspruch zu dieser stehen.

Für den Abschluss von Förderungsverträgen ist bis auf Weiteres das ho. Rundschreiben vom 21. Dezember 2004, Z 111402/6-II/1/04, samt dem angeschlossenen Arbeitsbehelf, der allerdings an die novellierte Fassung der ARR anzupassen wäre, heranzuziehen.

Darüber hinaus wird auf das Rundschreiben des BMF vom 22.10.2010, Z. BMF-111402/0004-II/1/2010 hingewiesen, wonach in Hinblick auf das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 der in zahlreichen Förderungsrichtlinien und –verträgen enthaltene, auf die Eröffnung des Konkursverfahrens abstellende Rückforderungstatbestand nicht mehr anzuwenden ist.

In diesem Zusammenhang wird überdies klargestellt, dass die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln an Bundeseinrichtungen unzulässig und nach herrschender Lehre und Judikatur auch die in der Gestaltungsform der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgende Förderungsgewährung an den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 879 ABGB) gebunden ist. Während Bundeseinrichtungen als Empfänger von Förderungen aus Bundesmitteln grundsätzlich nicht in Betracht kommen, können derartige Förderungen an Einrichtungen des Bundes im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit nur nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Ermächtigungen gewährt werden. Besondere Bedeutung kommt der laufenden Kontrolle der Wirksamkeit der Förderungen (vgl. § 47 BHG) sowie einer

sachgerechten Umsetzung der Kontrollergebnisse zu, da ansonsten vor allem Dauerförderungen zu unwirtschaftlichen Verhaltensweisen verleiten. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Förderungen und Zweckzuschüssen wird auf das unter Z 01 3303/4-II/3/82 vom 21. Oktober 1982 ergangene und unter Z 01 3303/14-II/3/85 vom 22. November 1985 modifizierte ha. Rundschreiben sowie zur Klarstellung der Rückforderbarkeit ausbezahlter Förderungsbeträge auf das ha. Rundschreiben vom 6. Dezember 1982, Z 01 3303/6-II/3/82, Bezug genommen. Für die Förderung leasingfinanzierter Investitionen durch den Bund gelten die im ha. Rundschreiben vom 29. Februar 2000, Z 03 3330/1-II/3/99, enthaltenen Richtlinien. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gilt das in den §§ 8, 9 und 12 der ARR 2004, in Sonderrichtlinien oder in einer sondergesetzlichen Regelung vorgesehene Einvernehmen mit dem BMF im Sinne der §§ 43 bis 45 BHG als hergestellt, sofern der für ein Vorhaben (vgl. § 23 BHG) in Aussicht genommene Förderungsbetrag aus Bundesmitteln in den dort angeführten Fällen insgesamt 300 000 Euro Nennwert (beziehungsweise 500 000 Euro Nennwert in jenen Fällen, denen ein mit dem BMF akkordierter Mustervertrag zugrundeliegt) nicht übersteigt und im Übrigen keine Abweichungen von den o.a. Regelungen vorgesehen sind.

#### (10) Besondere Veranschlagungs- und Verrechnungsvorschriften für Förderungen

Gestützt auf die gemäß § 36 Abs. 1 BHG dem Bundesminister für Finanzen eingeräumte Ermächtigung wird festgelegt, sofern wegen der Besonderheiten für einzelne Förderungssparten nicht abweichende Regelungen getroffen wurden bzw. werden, dass für jene Förderungen, für die nicht bereits eigene VA-Posten vorgesehen sind, und bei deren Zusagen im Einzelfall eine nach außen hin rechtsverbindliche Verpflichtung von insgesamt mehr als 300 000 Euro Nennwert begründet wird, eigene VA-Posten gemäß § 48 Abs. 5 BHG zu eröffnen sind. Eigene VA-Posten sind auch dann vorzusehen, wenn ein anweisendes Organ oder mehrere anweisende Organe der Bundesverwaltung (entweder Organe mehrerer Verwaltungszweige oder mehrere Organe des gleichen Verwaltungszweiges) den gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung oder dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen und die daraus resultierenden Verpflichtungen des Bundes insgesamt 300 000 Euro Nennwert übersteigen. Die notwendigen Angaben betreffend die Höhe der Bundesförderung werden sich in erster Linie auf bestehende zentrale Datenerfassungen sowie auf die Auskünfte des Förderungswerbers zu stützen haben, dem eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen ist.

#### (11) Ratenkauf oder Finanzierungsleasing

Beim Erwerb von Sachen für den Bund durch "Ratenkauf" oder "Finanzierungsleasing" sind die in den ha. Rundschreiben vom 25. August 1986, Z 01 3020/12-II/3/86, und vom 6. Dezember 1988, Z 03 3099/11-II/3/88, sowie in Pkt. VI Abs. 2 der vorliegenden Richtlinien enthaltenen Klarstellungen zu beachten.

#### (12) Leistungen zwischen Organen des Bundes und von diesen an Dritte

Bezüglich der Vergütung für Leistungen zwischen Organen der Bundesverwaltung und von diesen an Dritte wird auf die §§ 49 und 49a BHG, weiters auf die Leistungsabgeltungsverordnung (LA-V), die im BGBl. II Nr. 388/2000 kundgemacht wurde, sowie auf die ha. Rundschreiben vom 30. März 1988, Z 03 3016/1-II/3/88, Abschnitt I, und vom 25. Oktober 1988, Z 03 3016/3-II/3/88, auf die letzteren jedoch nur insoweit, als sie nicht durch die Änderungen der §§ 49 und 49a BHG und die LA-V überholt sind, hingewiesen.

Hinsichtlich des Sachgüteraustausches (§ 58 Abs. 4 BHG) des beweglichen Bundesvermögens wird auf das ha. Rundschreiben vom 23. Februar 1994, Z 63 1401/1-VI/3/94 (AÖFV Nr. 163), hingewiesen. Von der Übertragung der Verwaltung eines Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens ist jedenfalls auch das BMF (Abt. I/5) in Kenntnis zu setzen.

#### (13) Übertragung (Ausgliederung) von Aufgaben des Bundes auf andere Rechtsträger

Bei Anwendung der im § 59 BHG enthaltenen Regelung der Übertragung von Aufgaben des Bundes an andere Rechtsträger (mit oder ohne Bundesbeteiligung) ist auf die sich sowohl aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 20, 102, 104, 126b B-VG) als auch auf die sich aus den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dem Bundesministeriengesetz 1986 (vgl. hierzu insbesondere Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt D Z 6) ergebenden Bestimmungen zu achten. Hierbei wird auf das vom BKA-VD im Einvernehmen mit dem BMF ergangene Rundschreiben des BKA vom 9. November 1992, Z 601.467/14-V/2/92, sowie auf das Ausgliederungshandbuch des BMF, Stand 1. Oktober 2003, verwiesen.

Zur Erfassung der Zahlungsströme zwischen Bund und ausgegliederten Organisationseinheiten sind alle damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben unter einer eigenen Finanzstelle pro ausgegliederter Organisationseinheit bzw. pro Institution zu veranschlagen und zu verrechnen (auf das in diesem Zusammenhang ergangene ho. Rundschreiben vom 26. Juli 2000, Z 01 0401/3-II/1/00, wird verwiesen).

#### (14) Rückflüsse ausländischer Steuern

Werden österreichischen Dienststellen im Ausland ausländische Steuern rückerstattet, sind für diese Rückerstattungen die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 BHG in Verbindung mit § 78 Abs. 7 BHG sinngemäß anzuwenden.

## XI. Besondere Aufwendungen sowie Kalkulations-, Informations- und Verhandlungsverpflichtungen

### (1) Vorschüsse

Für die Gewährung von Vorschüssen gelten die mit ha. Rundschreiben, Z 43 6001/29-II/16/91 in der Fassung Z 43 6001/1-II/16/95, verlautbarten Richtlinien.

### (2) Nebengebühren

Bestimmungen über Nebengebühren (z.B. Aufwandsentschädigungen, Überstundenvergütungen, Mehrleistungszulagen, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen) enthalten im Wesentlichen die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 214/1972, und die 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 215/1972. Die Zuordnung der einzelnen Nebengebühren zu den VA-Posten des Postenschemas richtet sich nach den Bestimmungen des Kontenplanes des Bundes.

### (3) Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender bzw. sonstiger genereller Maßnahmen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen und sonstiger genereller Maßnahmen (Festsetzung bzw. Änderung von Tarifen und Vergütungen, Erweiterung oder Verlängerung internationaler Programme und dgl.) sind die Regelungen der §§ 14 und 15 BHG sowie der zu § 14 BHG ergangenen Verordnung, BGBl II Nr. 50/1999 in der geltenden Fassung, zu beachten.

Betreffend Kurzinformation usw. bei rechtsetzenden Maßnahmen (Gesetz, Verordnung, sonstige rechtsetzende Maßnahme einer Bundesbehörde) wird auf den Ministerratsbeschluss vom 14. Oktober 1980, BKA-Z 600.824/19-V/2/80, sowie auf die dazu ergangene Ergänzung, BKA-Z 602.271/19-V/2/87, Bezug genommen.

Soferne bei Maßnahmen, die nicht unter § 14 BHG fallen, in Ministerratsvorträgen Aussagen über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen fehlen, gilt der in der Sitzung am 20. Jänner 2009 vom Ministerrat unter Tagesordnungspunkt 49 gefasste Beschluss (BMF-Z 111401/0051-II/1/2008).

### (4) Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen auf die Kosten von Unternehmen aufgrund von Informationsverpflichtungen

Gemäß § 14a Abs 1 BHG idF der Novellen BGBl. I Nr. 24/2007 und Artikel 24 BGBl. I Nr. 52/2009 hat der jeweils zuständige Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahmen ausgearbeitet wird, mit Wirksamkeit ab 1. September 2007 die Verwaltungskosten aus gesetzlichen Informationsverpflichtungen für Unternehmen bzw. ab 1. September 2009 auch jene für Bürgerinnen und Bürger anhand des Standardkostenmodells zu ermitteln, darzustellen und zu dokumentieren. In den Erläuterungen zu einem Gesetzesentwurf sind die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und

Bürger und für Unternehmen gemäß den Richtlinien zu § 14a Abs. 3 BHG, BGBl. II Nr. 278/2009, darzulegen. Bei Verordnungen und sonstigen Maßnahmen ist die Darstellung der Verwaltungskosten so rechtzeitig vor Erlassung dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln, dass diesem eine Frist von zumindest zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme über die ordnungsgemäße Anwendung des Standardkostenmodells verbleibt.

#### (5) FAG; Verhandlungen mit den Gebietskörperschaften

Gemäß § 6 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 hat der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das Gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes beim Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind. Treffen auf den Entwurf eines Bundesgesetzes oder einer Verordnung diese Voraussetzungen zu, so ist das Einvernehmen mit der Abteilung II/3 des BMF herzustellen, welche die Aufnahme der Verhandlungen mit dem betreffenden Ressort veranlassen wird. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ist darzulegen, dass zwischen dem Bund und den betroffenen Gebietskörperschaften die vom Gesetz geforderten Verhandlungen geführt worden sind und welche Ergebnisse diese Verhandlungen erbrachten.

#### (6) Gebietskörperschaften/Konsultationsmechanismus

Die von Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossene Konsultationsvereinbarung, BGBl. I Nr. 35/1999, sieht folgende Verpflichtungen vor:

1. Informationspflicht der anderen Gebietskörperschaften über neue rechtsetzende Vorhaben;
2. Pflicht zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf Bund, Länder und Gemeinden;
3. Verhandlungspflicht;
4. Kostenersatzpflicht

Im Rahmen der Informationsverpflichtung ist insbesondere auf die vorgesehenen Mindestfristen zu achten. Bei Maßnahmen des Bundes ist auf die Nachweislichkeit der Zustellung zu achten. Bei für den Bund belastenden Maßnahmen der Länder ist durch allfällige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Bundesminister für Finanzen innerhalb der offen stehenden Mindestfrist zur eventuellen Auslösung des Konsultationsmechanismus in Kenntnis gesetzt wird.

Allfällige Kosten, die für den Bund nach der Konsultationsvereinbarung entstehen, sind aus den Mitteln des zuständigen Ressorts zu bedecken.

Im Übrigen wird auf das hiezu ergangene Gemeinsame Durchführungs Rundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999, BKA-Z 603.767/1-V/1/99, verwiesen.

(7) Aufwandsentschädigung nach § 20 GG 1956

Für den Ersatz von Schäden, die Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entstanden sind (Aufwandsentschädigung nach § 20 GG 1956), sind die Rundschreiben des BKA vom 23. Oktober 1991, Z 921.450/5-II/A/1/91 sowie des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport vom 10. Juli 2001, Z 924.530/1-II/B/4/01, maßgebend.

(8) Zeitabhängige Maut gemäß §§ 11,12 BStMG 2002

Ausgaben für die Entrichtung einer zeitabhängigen Maut gemäß §§ 11, 12 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 sind als Aufwendungen (UT 8) bei den Posten 7296 zu verrechnen.

(9) Software

Abweichend von der bisherigen Vorgangsweise (vgl. Anmerkung zur Konten-Unterklasse 07./Seite 112 der Kontenpläne für Gebietskörperschaften) sind Ausgaben für Software bei den entsprechenden VA-Posten der Kontengruppen 042 bis 048 (Anschaffungswert über 400 Euro) bzw. der Kontengruppe 400 (Anschaffungswert unter 400 Euro) zu verrechnen.

## XII. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Der Bundesminister für Finanzen hat mit Rundschreiben vom 29. Jänner 2003, Z 01 1103/1-II/1/03 gemäß § 55 Abs. 5 BHG Richtlinien für die Anschaffung, Verwendung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes erlassen. Diese enthalten Bestimmungen über die Verwendung und den Einsatz von Fahrzeugen des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und über die Anschaffung von Fahrzeugen, soweit nicht das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001, zur Anwendung gelangt.

Hinsichtlich der Einführung einer Hubraumbegrenzung beim Ankauf von Dienstfahrzeugen für Oberste Organe wird auf den mit ho. Schreiben vom 28. Oktober 2003, Z 01 1103/4-II/1/03, zur Kenntnis gebrachten Ministerratsbeschluss vom 21. Oktober 2003 hingewiesen.

Ungeachtet dessen lassen sich die der Veranschlagung zugrunde gelegten Fahrzeuge den jeweiligen Teilheften zum BFG/12 (jeweils Übersicht II.B) entnehmen.

### XIII. Sonstige Hinweise

#### (1) Rechtsgrundlagen

Neben den im Allgemeinen Teil des BFG/12 enthaltenen Bestimmungen sind allgemein geltende Gebarungsvorschriften, insbesondere das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl.Nr. 213/1986 in der dzt. geltenden Fassung und die Bundeshaushaltsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 498/2008, zu beachten. Zur rechtlichen Beurteilung von Vorschriften für die Haushaltsführung, die abweichend vom Bundeshaushaltsgesetz in anderen Bundesgesetzen enthalten sind, trifft das ha. Rundschreiben vom 4. Februar 1991, Z 03 3003/2-II/3/91, Klarstellungen.

#### (2) Auf folgende Vorschriften (Arbeitsbehelfe) wird hingewiesen:

1. Kontenplanverordnung-KPV (BGBl.Nr. 507/1987 in der Fassung BGBl. Nr. **XXX/2011**);
2. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes (VV);
3. Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes,
  - I. Teil (Neuaufgabe 1990)
  - II. Teil (Neuaufgabe 1990)

#### (3) Ersatz des Diskontsatzes

Insoweit in Vorschriften für die Haushaltsführung auf den Zinssatz für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (Diskontsatz) verwiesen wird, trat ab 1. Jänner 1999 an seine Stelle gemäß Artikel I §§ 1, 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, der Basiszinssatz. Dieser entsprach der Höhe nach zunächst dem am 31. Dezember 1998 maßgeblichen Diskontsatz und verändert sich gemäß § 1 Basis- und ReferenzzinssatzVO, BGBl. II Nr. 27/1999, entsprechend dem Zinssatz für die Einlagenfazilität. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit 1. Jänner 1999 und in der Folge seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben demgemäß außer Betracht.

#### (4) Umrechnung von Schillingbeträgen

Schillingbeträge in Erlässen, Richtlinien, Rundschreiben und dgl. der ho. Sektion II (Budgetsektion), die bislang nicht gesondert und ausdrücklich in Euro umgerechnet wurden, sind nach den gesetzlichen Umrechnungsbestimmungen (Umrechnungsfaktor 13,7603) auf Euro umzurechnen. Eine "Glättung" der Beträge wird - soweit bisher nicht ohnedies bereits geschehen - jeweils bei nächster Gelegenheit vorgenommen.

(5) Vortragstätigkeit

Für Vergütungen von Vortrags-, Prüf- und ähnlichen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrgängen des Bundes gilt das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 26. November 2003, Z. 924.341/2-III/2/2003.

**(6) Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen**

**Für Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen der Bundesregierung und Bundesministerien gelten die von der Bundesregierung am 8. Februar 2010 beschlossenen „Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen der Bundesregierung und Bundesministerien“.**

(7) Diese DFB treten gleichzeitig mit dem BFG/12 in Kraft.

(8) Das BMF empfiehlt, dieses Rundschreiben allen nachgeordneten anweisenden Organen mitzuteilen. Das BMF kann weitere Ausfertigungen allerdings nicht zur Verfügung stellen.

(9) Es bleibt den haushaltsleitenden Organen im Rahmen ihrer Organisations- bzw. Delegierungsbefugnis unbenommen, in ihrem Zuständigkeitsbereich den finanziellen Wirkungsbereich ihrer nachgeordneten Organe einzugrenzen.

(10) Zitierung

Es wird empfohlen, Bestimmungen aus diesem Rundschreiben wie folgt zu zitieren: "Punkt V Abs. 2 der DFB zum BFG 2012".

(11) In den DFB sind die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr durch Fettdruck gekennzeichnet. Die DFB können samt den darin angeführten, wesentlichsten Rundschreiben auch im Bundesintranet (unter [www.bmf.intra.gv.at/Budget](http://www.bmf.intra.gv.at/Budget)) abgerufen werden.

Anlage

12. Jänner 2012

Die Bundesministerin:





Finanzieller Wirkungsbereich

für die Vollziehung der Gebarungen seitens der Präsidentschaftskanzlei, der Organe der Bundesgesetzgebung, der Gerichte des öffentlichen Rechtes, der Volksanwaltschaft, des Rechnungshofes und der Obersten Organe der Vollziehung gemäß Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 2012

Abschnitt A

Anwendungsbestimmungen

(1) Die haushaltsleitenden Organe haben vor der Durchführung von Vorhaben, die zum Eingehen von rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Bundes (§§ 44 und 45 BHG) führen können und zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit im laufenden Finanzjahr oder in künftigen Finanzjahren Ausgaben des Bundes zu leisten wären, gemäß Art. 51a Abs. 1 B-VG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des BHG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mit dem BMF zusammenzuwirken. Dies gilt auch für Berechtigungen des Bundes (§ 46 BHG) auf Einnahmen im laufenden Finanzjahr oder in künftigen Finanzjahren.

Die näheren Ausführungen hiezu enthalten die mit ha. Rundschreiben vom 28. Dezember 2001, Z 01 0510/1-II/1/01 ergangenen Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben sowie für die Erfolgskontrolle.

(2) Betrags(Wert)grenzen

Die im Finanziellen Wirkungsbereich angegebenen Betrags(Wert)grenzen beziehen sich auf die Kosten des jeweiligen Vorhabens ohne Rücksicht auf den für die Durchführung und Bezahlung vorgesehenen Zeitraum. Außerdem beziehen sich die Betrags(Wert)grenzen in der Regel auf die Gesamtkosten des Vorhabens (einschließlich Umsatzsteuer) ohne Rücksicht auf die Anzahl oder die Art der in diesem Vorhaben zusammengefassten Sachen (einschließlich Rechte) und Einzelaufträge. Von der Einheit des Vorhabensbegriffes des § 23 BHG ausgehend ist daher insbesondere auch die Stückelung e i n e s Vorhabens in mehrere selbstständige

Vorhaben, die für sich allein die vorgesehenen Betrags(Wert)grenzen nicht überschreiten, unzulässig.

Sind zwei alternative Betrags(Wert)grenzen angegeben („.....bzw. ....“), so ist die höhere maßgeblich, wenn ihr ein mit dem BMF akkordierter Mustervertrag oder Arbeitsbehelf zugrundeliegt.

Darüber hinaus hängt das Erfordernis der Mitbefassung in manchen Fällen auch davon ab, ob die Finanzprokurator beigezogen worden ist oder nicht (vgl. TZ 2.1. und 2.2, Abschnitt B, sowie TZ 1.6.1 und 1.6.2, Abschnitt C, jeweils dieser Anlage).

### (3) Haushaltsrechtliche Bedeutung der Stellungnahme des BMF im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen haushaltsleitenden Organen

In jenen Fällen, in denen nach dem BHG zwischen einem haushaltsleitenden Organ und dem BMF das Einvernehmen herzustellen ist, findet bei Nichteinigung § 5 Abs. 3 letzter Satz des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 BHG). In allen anderen Fällen, in denen nach dem BHG die Entscheidungsbefugnis dem BMF allein zusteht, unterliegt die Stellungnahme des BMF keiner weiteren Appellation. Der Vollzug von Verwaltungsakten, für die das Zusammenwirken mit dem BMF haushaltsrechtlich vorgesehen ist, ohne Herstellung des Einvernehmens oder gegen die Stellungnahme des BMF, stellt einen Verstoß gegen die Haushaltsvorschriften dar, der gegenüber den schuldigen Bediensteten - unbeschadet weiterer rechtlicher Folgerungen - nach Maßgabe des § 99 BHG zu ahnden ist. Das BMF behält sich in solchen Fällen eine unmittelbare Verständigung des Rechnungshofes vor.

Abschnitt B  
Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen  
gemäß Bundeshaushaltsgesetz (BHG)  
Beträge jeweils in Euro

- 1. Durchführung von Vorhaben
  - 1.1 Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
    - 1.1.1 Unbewegliche
      - 1.1.1.1 Straßen- und Brückenbauten Ausgaben über 11 Mill.
      - 1.1.1.2 Beiträge an Länder/Gemeinden/sonstige Rechtsträger für Baumaßnahmen aus Anlass von Straßenbauten Betrag über 0,36 Mill.
      - 1.1.1.3 Bundesflüsse, Wasserbauten gem. Anlage zu § 2 Teil 2 K BMG Ausgaben über 3,63 Mill.
      - 1.1.1.4 Beiträge für Interessentengewässer aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes Ausgaben über 3,63 Mill.
      - 1.1.1.5 Hochbau (Neu-, Zu- und Umbauten), Sonderanlagen Ausgaben über 10,9 Mill.
    - 1.1.2 Bewegliche Ausgaben über 0,36 Mill.
  - 1.2 Instandhaltung/Instandsetzung
    - 1.2.1 Straßen- und Brückenbauten Ausgaben über 3,63 Mill.
    - 1.2.2 Bauten im Wege der BIG Ausgaben über 0,36 Mill.
    - 1.2.3 Sonstige Bauvorhaben Ausgaben über 4,36 Mill.
  - 1.3 Erwerb (Anschaffung) von Sachen
    - 1.3.1 Entgeltlicher Erwerb
      - 1.3.1.1 Unbewegliche Sachen
        - 1.3.1.1.1 Grund und Boden (unbebaut) Kaufpreis über 0,73 Mill.

1.3.1.1.2	Grund und Boden (bebaut)	Kaufpreis über 0,73 Mill.
1.3.1.1.3	Baurecht	Kaufpreis über 0,73 Mill.
1.3.1.2	Bewegliche Sachen (auch Superädifikate)	Kaufpreis über 0,73 Mill.
1.3.1.3	Anschaffung von Dienstkraftwagen für Dienststellen im Ausland	finanzielle Gesamtverpflichtung des Bundes über 26 000 Euro pro Dienstkraftwagen
1.3.2	Unentgeltlicher Erwerb	
1.3.2.1	Mit Folgekosten	Jahresbetrag über 73 000
1.3.2.2	Mit Auflagen und/oder Bedingungen	in jedem Fall
1.4	Werkverträge/Dienstleistungsaufträge	
1.4.1	<u>Allgemein</u>	Entgelt über 0,36 Mill. bzw. 0,6 Mill.
1.4.2	Vortragstätigkeit	Entfällt (s. Punkt XIII Abs. 5)
1.4.3	Für Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung <sup>1)</sup> , wenn über das Vorhaben das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen ist und dieses noch nicht hergestellt wurde	in jedem Fall
1.4.4	Forschungsaufträge	
1.4.4.1	Allgemein	Entgelt über 0,4 Mill.
1.4.4.2	Gemäß § 13 Abs. 4 FOG	Entgelt über 0,4 Mill.
1.4.5	Fremdreinigung	
1.4.5.1	Einmalige Reinigung	Entgelt über 0,22 Mill.
1.4.5.2	Laufende Reinigung	Entgelt über 0,44 Mill. (bezogen jeweils auf 1 Jahr)

---

1) siehe Punkt V Abs. 4

1.4.6	Herstellung beweglicher Sachen, soweit diese nicht unter TZ 1.1.2 fällt	Entgelt über 0,36 Mill. bzw. 0,6 Mill.
1.4.7	Beschäftigungsverhältnisse zum Bund auf Grund von Arbeitsleih- und freien Dienstverträgen	- finanzielle Gesamtverpflichtung des Bundes über 0,15 Mill. bzw. 0,3 Mill. - finanzielle jährliche Verpflichtung über 44 000 bzw. über 90.000 (auch bei unbestimmter Dauer)
1.5	Anmietungen (Pachtungen)	
1.5.1	Unbewegliche Sache	
1.5.1.1	Bundeshauptstadt	<p>1. jährlicher Hauptmietzins (Pachtzins) über 0,44 Mill. oder</p> <p>2. Hauptmietzins pro m<sup>2</sup> mehr als 15,4 oder</p> <p>3. wenn im Rahmen der Mietzahlungen des Bundes auch die Neuerrichtungskosten bezahlt werden und/oder eine Kaufoption für den Bund eingeräumt wird</p>
1.5.1.2	Landeshauptstädte	<p>1. jährlicher Hauptmietzins (Pachtzins) über 0,29 Mill. oder</p> <p>2. Hauptmietzins pro m<sup>2</sup> mehr als 11,63 oder</p> <p>3. wenn im Rahmen der Mietzahlungen des Bundes auch die Neuerrichtungskosten bezahlt werden und/oder eine Kaufoption für den Bund eingeräumt wird</p>

- 1.5.1.3 Sonstige
1. jährlicher Hauptmietzins (Pachtzins) über 0,15 Mill. oder
  2. Hauptmietzins pro m<sup>2</sup> mehr als 7,27 oder
  3. wenn im Rahmen der Mietzahlungen des Bundes auch die Neuerrichtungskosten bezahlt werden und/oder eine Kaufoption für den Bund eingeräumt wird
- 1.5.2 Bewegliche Sachen
- 1.5.2.1 Allgemein
- Jährliches Zahlungserfordernis über 0,15 Mill.
- 1.5.2.2 ADV
- Jährliches Zahlungserfordernis über 0,29 Mill.; bei Vergabe nach vereinbartem Ausschreibungskatalog, wenn Entgelt 1,1 Mill. übersteigt (bezogen auf 1 Jahr)
- in allen Fällen der TZ 1.5.2 bei
1. Vertragsdauer über 20 Jahre, wenn der Bund während dieser Vertragsdauer keine Kündigungsmöglichkeit hat
  2. Vorauszahlungen, die den jährlichen Miet(Pacht)zins übersteigen
  3. Übernahme von ansonsten vom Bestandnehmer nicht zu tragenden Investitionskosten durch den Bund und/oder Einräumung einer Kaufoption für den Bund

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 2.  | Anerkenntnisse/Vergleiche  |  |
| 2.1 | Nicht gerichtsanhängig   | wenn die Finanzprokurator die Anerkennung (den Abschluss eines Vergleiches)<br>1. nicht empfiehlt in jedem Fall oder<br>2. empfiehlt und als Ergebnis der Anerkennung eine Verpflichtung des Bundes im Betrag (Wert) von mehr als 73 000 begründet werden soll     |
| 2.2 | Gerichtsanhängig   | wenn die Finanzprokurator die Anerkennung (den Abschluss eines Vergleiches)<br>1. nicht empfiehlt in jedem Fall oder<br>2. empfiehlt und als Ergebnis der Anerkennung eine Verpflichtung des Bundes im Betrag (Wert) von mehr als 0,36 Mill. begründet werden soll |
| 3.  | Vorberechtigungen/Berechtigungen   |  |
| 3.1 | Jährlich wiederkehrende Einnahmen  | Jahresbetrag über 0,73 Mill.   |
| 3.2 | Einmalige Einnahmen  | Jahresbetrag über 0,73 Mill.   |
| 3.3 | Einnahmen/Berechtigungen mit Folgekosten                                   | Jahresbetrag über 73 000   |
| 3.4 | Berechtigungen mit Auflagen und/oder Bedingungen                           | in jedem Fall  |
| 4.  | Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung gemäß § 15 BHG                 |  |
| 4.1 | Festsetzung von Entgelten (insbesondere Tarifen) für Leistungen des Bundes | in jedem Fall  |
| 4.2 | Änderung von 4.1   | wenn dadurch Einnahmenminderung oder zusätzliche Ausgaben bewirkt werden können  |

4.3	Maßnahmen grundsätzlicher Art mit Einnahmenminderung	in jedem Fall
4.4	Maßnahmen grundsätzlicher Art mit zusätzlichen Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung <sup>1)</sup>	in jedem Fall
4.5.	Verwaltungsübereinkommen mit finanziellen Auswirkungen	Jahresbetrag über 0,36
5.	Generalklausel Maßnahmen, die eine finanzielle Verpflichtung des Bundes bedingen und in den vorangeführten TZ nicht berücksichtigt sind	- finanzielle Gesamtverpflichtung über 0,36 Mill. - finanzielle jährliche Verpflichtung über 0,15 Mill. bzw. bei Verträgen nach Richtlinien und Erlässen über 0,29 Mill.

-----  
1) Hierunter fallen die Erlassung und Änderung von Förderungsrichtlinien sowie sonstige Maßnahmen grundsätzlicher Art, soweit letztere unmittelbar oder mittelbar (z.B. wegen Folgekosten) zu zusätzlichen Bundesausgaben führen können.

Abschnitt C  
Verfügungen über Bundesvermögen  
Beträge jeweils in Euro

Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen

- |       |   |   |
|-------|---|---|
| 1.    | Forderungen des Bundes gegenüber Dritten (§§ 61, 62 BHG)        |   |
| 1.1   | Stundungen und Ratenbewilligungen                               | a) Forderung über 0,15 Mill. oder<br>b) Forderung über 30 000 und Zahlungserleichterung über mehr als 4 Jahre oder<br>c) wenn für dieselbe Forderung bzw. einen zugehörigen Teilbetrag – auch ohne Überschreitung der unter lit. a) und b) vorgesehenen betraglichen bzw. zeitlichen Begrenzung - eine weitere Zahlungserleichterung über eine bereits gewährte hinaus eingeräumt werden soll |
| 1.2   | Gänzliche Abstandnahme von der Ausbedingung von Stundungszinsen | Zinsverlust über 1 500  |
| 1.3   | Teilweise Abstandnahme von der Ausbedingung von Stundungszinsen | wenn der Nachlass 50 % des gemäß § 61 Abs. 2 BHG auszubedingenden Zinssatzes oder der Zinsverlust 1 500 übersteigt  |
| 1.4   | Einziehung (Aussetzung, Einstellung)                            | Forderung über 200 000 <sup>1)</sup>  |
| 1.5   | Verzicht  |   |
| 1.5.1 | Allgemein 2)  | Forderung über 200 000 <sup>1)</sup>  |
| 1.5.2 | Schadenersatzforderungen des Bundes gegen Bundesorgane          | Betrag über 200 000 <sup>1)</sup>   |

-----  
1) Dieser Betrag bezieht sich auf die Forderungshöhe (Schadensbetrag gemäß Abschnitt B Z 7.1 der Richtlinien AÖFV Nr. 209/1992) ausschließlich allfälliger Vorwegabrechnungen (z.B. teilweise Abstattung)

2) Betreffend Verzicht auf zu Unrecht empfangene Leistungen aus einem Beamtenverhältnis wird auf § 13a Abs. 4 GG und § 39 Abs. 5 PG 1965 verwiesen.

1.6	Vergleiche/Anerkenntnisse	
1.6.1	nicht gerichtsanhängig	<p>wenn die Finanzprokurator den Abschluss eines Vergleiches (die Anerkennung)</p> <p>1. nicht empfiehlt oder nicht befasst worden ist in jedem Fall oder</p> <p>2. empfiehlt und als Ergebnis des Vergleiches der geltend gemachte Anspruch des Bundes betrags- oder wertmäßig um mehr als 80 % oder um mehr als 0,15 Mill. verringert werden soll</p>
1.6.2	gerichtsanhängig	<p>wenn die Finanzprokurator den Abschluss eines Vergleiches (die Anerkennung)</p> <p>1. nicht empfiehlt oder nicht befasst worden ist in jedem Fall oder</p> <p>2. empfiehlt und als Ergebnis des Vergleiches der geltend gemachte Anspruch des Bundes betrags- oder wertmäßig um mehr als 80 % oder um mehr als 0,15 Mill. verringert werden soll</p>
2.	Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens	
2.1	Veräußerung (Verkauf oder Tausch) (§ 63 Abs. 1 Z 1 BHG)	
2.1.1	Beteiligungen (Anteilsrechte)	
2.1.1.1	Allgemein	in jedem Fall
2.1.1.2	Beteiligung an Genossenschaften mit beschränkter Haftung	wenn die Beteiligung ein Viertel der Summe aller Geschäftsanteile nicht übersteigt und der Nominalwert, über den zu verfügen beabsichtigt ist, nicht 3 634 übersteigt

2.1.2	sonstige Bestandteile	Wert der einzelnen Bestandteile beim einzelnen Rechtsgeschäft über 73 000 oder Gesamtwert (Preis) beim einzelnen Rechtsgeschäft über 0,22 Mill. <sup>1)</sup>
3.	Pfandrechtliche Belastung (§ 63 Abs. 1 Z 2 BHG)	in jedem Fall
4.	Bestandgabe (§ 63 Abs. 1 Z 3 BHG)	<p>Wenn das betreffende Rechtsgeschäft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einer Vertragsdauer von über 5 Jahre oder</li> <li>2. mit einem Kündungsverzicht des Bundes über 5 Jahre oder</li> <li>3. unbefristet</li> </ol> <p>und in diesen Fällen überdies mit einer jährlichen Gegenleistung (inkl. Betriebskosten) im Betrag (Wert) von weniger als 36 336 abgeschlossen werden soll</p>
5.	Gewährung eines Sachdarlehens, Verleih (§ 63 Abs.1 Z 3 BHG)	Wert der einzelnen Bestandteile beim einzelnen Rechtsgeschäft über 21 801 oder Gesamtwert (Preis) beim einzelnen Rechtsgeschäft über 0,15 Mill.

-----

1) Bildet bei einem Rechtsgeschäft der einzelne Bestandteil, des Vertragsgegenstandes keine der Verkehrssitte (§ 863 ABGB) entsprechende wirtschaftliche Einheit, bezieht sich die vorgesehene Betragsgrenze auf die für die Ermittlung des Preises des Vertragsgegenstandes verkehrübliche Gewichts- bzw. Mengeneinheit

6. Unentgeltliche Übereignung  
(§ 63 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 5 BHG)
- 6.1 Gast- oder Repräsentationsgeschenke (§ 63 Abs. 5 Z 2 BHG) wenn  
 a) eine solche Übereignung nicht infolge der Eigenart der einem Amtsorgan, einem Organ einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einem Betriebsorgan obliegenden Aufgaben erforderlich wird und  
 b) der gemeine Wert (§ 305 ABGB) des Gegenstandes dieser Übereignung die bei dem besonderen Anlass der Vornahme einer solchen Übereignung übliche Höhe übersteigt
- 6.2 sonstige Bestandteile (§ 63 Abs. 5 Z 1 BHG) in jedem Fall <sup>1)</sup>
7. Aufgabe eines dem bew. Vermögen zugehörigen Rechtes (§ 298 ABGB iVm § 63 Abs. 6 BHG) in jedem Fall

-----

1) Ausgenommen sind unentgeltliche Überlassungen beweglichen Bundesvermögens ("körperliche Sachen" im Sinne des § 292 ABGB) an andere Organe der Bundesverwaltung im Rahmen der Vorschriften für den Sachgütertausch (AÖFV Nr. 163/1994).

Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens  
(§ 64 BHG)

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 8.  | Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens (§ 64 BHG)  |   |
| 8.1 | Veräußerung (Verkauf, Tausch <sup>1)</sup> ), Belastung mit Baurechten, Pfandrechten, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten                            | in jedem Fall   |
| 8.2 | Bestandgabe, sonstige entgeltliche Nutzungsgestattung   | wenn das betreffende Rechtsgeschäft<br>1. mit einer Vertragsdauer von über 5 Jahre oder<br>2. mit einem Kündigungsverzicht des Bundes über 5 Jahre oder<br>3. unbefristet<br><br>und in diesen Fällen überdies mit einer jährlichen Gegenleistung (inkl. Betriebskosten) im Betrag (Wert) von mehr als 73 000 abgeschlossen werden soll |
| 8.3 | Leihweise (insbesondere prekaristische) Überlassung<br><br>Unentgeltliche Überlassung<br><br>Aufgabe eines dem unbeweglichen Bundesvermögen zugehörigen Rechtes | in jedem Fall   |
| 8.4 | Vergleiche, Anerkenntnisse, Anerkennung von Ersitzungen   | in jedem Fall   |

-----  
1) Ausgenommen bei "Tausch" zwischen Bundesdienststellen durch Verwaltungsübereinkommen.

